

ZUM GEGENSTAND DER RECHTSPSYCHOLOGIE

Wilfried Hommers

Was ist Rechtspsychologie? Das dreibändige Lexikon der Psychologie von Arnold, Eysenck & Meili (1988) kennt nicht den Eintrag *Rechtspsychologie* und nennt unter *Recht und Psychologie* lediglich Gesetze, die für die *Angewandte Psychologie* Bedeutung haben. Dagegen sind dort die Einträge *Forensische Psychologie* und *Kriminalpsychologie* belegt. Das suggeriert eine Nominaldefinition (Traxel, 1964) der Rechtspsychologie durch einen Katalog der früher und gegenwärtig bearbeiteten Inhalte der Gebiete der Forensischen Psychologie und der Kriminalpsychologie. Der Katalog ließe sich ersetzen durch Verweis auf aktuelle Lehrbücher wie die *Einführung in die Forensische Psychologie* von Wegener (1981) oder auf die Beiträge im Handbuch *Forensische Psychologie* (Undeutsch, 1967) oder durch den Verweis auf die *Kriminalpsychologie* von Lösel (1983) oder von Füllgrabe (1983) bzw. auf den neueren Sammelband von Wegener, Lösel & Haisch (1989). Rechtspsychologie wäre dann Forensische Psychologie und (bzw. oder) Kriminalpsychologie, also eine Vereinigungsmenge. Sie wäre dann Psychologie im Dienste der Rechtspflege, indem sie *de lege lata* vor Gericht zu allen einschlägigen Fragen, die durch die Psychologie empirisch erforscht wurden, in der Sachverständigen-Rolle in Erscheinung tritt oder dazu die etwa fehlende Grundlagenforschung betreibt und indem sie zusätzlich Kriminalität als Beschreibungs- und Erklärungsaufgabe für psychologische Ansätze auffaßt, die vom Erleben und Handeln des Ichs in seiner Umwelt (Traxel, 1974; Thomae, 1988) ausgehen wollen und diese mit allen verfügbaren empirisch-wissenschaftlichen Methoden erforschen wollen.

Forensische Psychologie ist aber nicht mit individualdiagnostischer Begutachtung gleichzusetzen. Marbes (1926, 10. Kapitel) zivilrechtliche Gutachtaufträge zur Frage der "Verwechslungsgefahr", ob ein Firmenzeichen oder ein Werbeplakat sich von anderen genügend unterscheidet, zeigen deutlich, daß die individualdiagnostische Auslegung der Aufgaben der Forensischen Psychologie schon damals überschritten wurde. Experimentelle gruppenstatistisch ausgewertete Untersuchungen statt psychodiagnostischer Untersuchungen bildeten die Grundlagen der Erfüllung derartiger Gutachtaufträge. Jedoch ist auch derartigen Ansätzen der Bezug zu einem u.U. drohenden oder bestehenden gerichtlichen Streit eigen, wodurch sich wieder die Eingeschränktheit einer nur darauf bezogenen Gegenstandsdefinition der Rechtspsychologie ergeben würde.

Das erscheint heute nicht nur deswegen inadäquat, weil man die Definition über die Vereinigungsmenge leicht als Definition per Schnittmenge mißdeuten kann. Im häufiger werdenden, alleinigen oder zusätzlichen Gebrauch des Wortes

Rechtspsychologie in empirisch-psychologischen Buchtiteln, z.B. *Kriminal- und Rechtspsychologie* (Seitz, 1983) oder nur *Rechtspsychologie* (z.B. Kette, 1987; aber kritisch dazu Steller, 1988; Bierbrauer, 1989; Sporer, 1989) zeigt sich vielmehr auch eine gewisse grundsätzliche Unzufriedenheit mit der Definition per Vereinigungsmenge. Man könnte nun in Anlehnung an Gross (1897, 1905, S. IV), der analog den Gegenstand seiner "*Kriminal-Psychologie*" umschrieb, unter *Rechtspsychologie* eine Zusammenstellung aller Lehren der Psychologie verstehen, die das Recht "*nothwendig*" hat. Hieran aber wird deutlich, daß die Frage nach dem Gegenstand der Rechtspsychologie auch mit einem normativen Unterton gestellt werden kann: Was sollte Rechtspsychologie eigentlich sein? Was könnte sie sein? Hat Rechtspsychologie z.B. auch unter dem Begriff *de lege ferenda* zur Rechtsfortbildung etwas beizutragen und muß sie sich auf die Kriminalität als Erscheinungsform menschlichen Handelns beschränken? Ein Blick in die Geschichte des Begriffs Rechtspsychologie ist für eine Antwort ganz aufschlußreich. Man wird dabei zunächst zwischen der *empirischen Rechtspsychologie* und der *juristischen Rechtspsychologie* unterscheiden müssen. Zwischen beiden verbinden, zumindest wegen der großen Verdienste des Autors um die empirische Psychologie, die einschlägigen rechtspsychologischen Abschnitte aus der Völkerpsychologie Wundts (1912, 1918).

Hinsichtlich der *juristischen Rechtspsychologie* wäre an das *Rechtspsychologie* betitelte, zusammenfassende Werk über die kognitiv-psychologischen Grundlagen des Rechts von Haff (1924) zu denken, in dem dargelegt wird, wie die einzelnen Rechtsbegriffe auf individual- und massenpsychologischen Begriffen und Theorien aufbauen. Zuvor noch sah Sturm (1910) im *Rechtsinstinkt* und in einem *embryologisch bedingten Mechanismus* die bio-psychologische Grundlage des Rechts. Umfassend ist die juristische Rechtspsychologie von dem russischen Rechtswissenschaftler von Petrazhitzki (1955; vgl. auch Landau, 1922) dargestellt worden. Es handelt sich also bei der *juristischen Rechtspsychologie* um eine juristische Grundlagendisziplin, die juristische Rezeption von psychologischen Lehren, die sich allerdings nicht auf eine spezifische Auffassung von Psychologie beschränkt. Diese *juristische Rechtspsychologie* wird heute wiederbelebt, nachdem sie vorher als *Psychologismus* zurückgewiesen wurde. Von Jakob & Reh binder (1987) wird diese *Rechtspsychologie* als etwas aufgefaßt, was sich "mit Recht und Gerechtigkeit als psychischem Phänomen" beschäftigt, sich durch tiefenpsychologische Methoden und Erkenntnisse bereichert sieht und sich als "Wissenschaft von der psychischen Dimension des Rechts" von der "Psychologie im Dienste der Rechtspflege" abheben will, so Jakob & Reh binder (1987, S. 7) im Vorwort zur Sammlung *Beiträge zur Rechtspsychologie*. Jedoch wurde dort auch der Beitrag von Kobler (1912) aufgenommen, in dem über die Erforschung des Rechtsbewußtseins durch Beobachtung und Experiment, z.B. durch "experimentelle Gerichtsverfahren", berichtet wird. Ganz ähnlich kam es Boden (1915) unter der Überschrift *Über eine experimentelle Methode der Gesetzgebung* darauf an, das empirisch zu erforschende Rechtsgefühl für die Gesetzgebung nutzbar zu machen und zwar dort, wo auch

für den Juristen die "Arbeit des Instinkts" beginnt. Zu den Aufgabenstellungen der juristischen Rechtspsychologie sollte sich also auch diejenige Psychologie berufen fühlen, die sich nicht auf die spezifischen Methoden der Tiefenpsychologie beschränken will, sondern das Experiment, die Beobachtung und andere Methoden der empirischen Wissenschaften einsetzen will.

Die *empirische Rechtspsychologie* hingegen war schon von Warschauer (1916, 1920), einem Schüler Sterns in Breslau, bewußt von der juristischen Rechtspsychologie abgegrenzt worden, als es ihm in seiner Arbeit mit dem Titel *Rechtspsychologische Versuche mit Schulkindern* um die psychologische Zielsetzung ging, die "keineswegs von vornherein zu bejahende Frage" (1920, S. 3) mit ca. 3700 10-18jährigen zu bearbeiten, ob es ein Rechtsempfinden gibt und wenn ja, in welcher Weise es von Erfahrung, Erziehung, Umgebung beeinflusst ist oder ob es angeboren ist. Die Probanden hatten zu drei zivilrechtlichen "Rechtsfällen" (Pfand für Schulden behalten, Zahlungsverweigerung bei Lieferungsverzug, Schadensersatz für Sachschädigung durch Hundebiß) zu entscheiden, welche von zwei streitenden Parteien Recht hatte. Warschauer (1920) fand Einflüsse des Geschlechts, der Begabung, des Alters, der Konfession und der Region auf die relativen Häufigkeiten der drei zivilrechtlichen Entscheidungen.

Das Fach *Rechtspsychologie* war weiterhin schon im Studienplan des Fachgebiets Psychologie der *Hamburgischen Universität* als Titel einer Spezialvorlesung (Stern & Mitarbeiter, 1931, S. 45) enthalten und außerdem im Forschungsbericht des dortigen Instituts im 5. Kapitel, das mit "Rechtspsychologie, Kriminalpsychologie, forensische Psychologie" (a.a.O., S. 35 ff.) überschrieben war. Das dem Begriff "die Psychologie und das Rechtsleben" unterstellte gesamte Tätigkeitsgebiet enthalte demnach "sehr mannigfaltige Problemstellungen":

Einmal handelt es sich um die *Rechtspsychologie* im engeren Sinne. Diese hat einerseits das Recht als eine spezifische Erscheinungsform des Gruppenlebens zu begreifen (Rechtspsychologie der sozialen Gruppe), andererseits das Verhältnis des Einzelindividuums zu der überindividuellen Ordnung "Recht" zu untersuchen (Rechtspsychologie des Individuums). (Stern u.a., 1931, S. 35)

Im anschließenden Bericht über eine diesbezügliche Arbeit des Hamburger Instituts (Tripp, 1931) wurde anhand der Ablehnung der These des "angeborenen Rechtsgefühls" mit Versuchen an Jugendlichen über die strafrechtliche Erfolgshaftung unterstrichen, daß die wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsgefühls vom psychologischen und insbesondere vom *personalistischen* Standpunkt aus notwendig sei.

Offensichtlich blieb aber in dem Beitrag Tripps (1931), der unter diesem engeren Begriff der Rechtspsychologie erfolgte, die Verankerung im Strafrecht erhalten. Der Begriff Rechtspsychologie repräsentierte in der damaligen, von Stern geprägten Hamburger Forschungspraxis trotz des schon anders gerichteten und anders beinhalteten Beitrags von Warschauer (1920) nur eine andere Perspektive als

der Begriff *Kriminalpsychologie*, was sich in der Gliederung der Bibliothek des Hamburger Instituts widerspiegelte, die nur das Sachgebiet *Kriminalpsychologie* kannte (Stern u.a., 1931, S. 12). Der Unterschied der Rechtspsychologie zur Kriminalpsychologie wurde im Wechsel von einem abgeschlossenen "Bezirk des personalen Lebens" zur personalen Betrachtung der einzelnen "*Gesamtpersönlichkeit*" gesehen (Stern u.a., 1931, S. 36). Bei der wesentlich anderen Blickrichtung der *Kriminalpsychologie* handele es sich

nicht mehr um die Erforschung eines relativ abgeschlossenen Bezirks des personalen Lebens, sondern hier steht die *Gesamtpersönlichkeit* des "kriminellen Menschens" schlechthin im Zentrum der Betrachtung. Es geht nicht nur um das un-rechtliche Verhalten des Kriminellen (insoweit würden sich kriminalpsychologische und rechtspsychologische Problematik berühren), sondern in wesentlich umfassenderer Weise um die Erforschung der gesamten personalen Bezüge des kriminell gewordenen und, was ebenso wichtig ist, des kriminell gefährdeten Menschen. (Stern u.a., 1931, S. 36)

Der Bericht erwähnte dazu Untersuchungen über "Fürsorgezöglinge", über rückfällige weibliche Strafgefangene und über die Bedeutung des Anlagefaktors im "verbrecherischen Charakter" und fuhr fort mit einem im Umfang deutlich längeren Teil über die forensisch-psychologische Begutachtungstätigkeit des Instituts, in der die Aussagepsychologie dominierte. Aber dort wurde auch auf ein Gutachten über den Glückscharakter von Spielautomaten hingewiesen (Stern u.a., 1931, S. 38-41), was wieder belegte, daß sich Forensische Psychologie nicht mit individualdiagnostischer Begutachtung deckte.

Ähnliches war zur gleichen Zeit auch in Würzburg von Marbe geäußert worden, auf dessen Beitrag zur Rechtspsychologie hinzuweisen (Hofstätter, 1957; Lösel, 1989) schon aus psychologiegeschichtlichen Gründen von Interesse ist. Seine Gedanken sind, ohne daß das von den jeweiligen Autoren immer erkannt wurde, durchaus in späteren empirischen Beiträgen anderer wiederzufinden. Ein Beispiel dafür ist die richterliche Prägnanztendenz, die Rolinski (1969) unter Bezug auf die Gestaltpsychologie in der Häufung (zwischen 67 % und 27 % je nach Delikt der Gruppe Diebstahl, Unterschlagung, Betrug) der Freiheitsstrafen von 3, 6, 9 und 12 Monaten für einige Delikte gegeben sah. Marbe (1913, S. 54 f.) hatte diese Richter-gewohnheiten unter dem allgemeinspsychologischen Begriff der *Gleichförmigkeit des psychischen Geschehens* diskutiert. Empirische Befunde von Schünemann, Geisler, Hassemer, Hoffmann & Pfirrmann (1982) bestätigten das Grundphänomen, indem über 90 % der Verurteilungen nach § 316 StGB taxenkonform waren. Jedoch war unübersehbar, daß gruppenpsychologische Vorgänge innerhalb der Gerichte an der Wirkung der Prägnanztendenz beteiligt waren.

Vom Gegenstand der Rechtspsychologie her ist aber hier von besonderem Interesse, daß damals von Marbe die Richterpsychologie als eine von der Allgemeinen Psychologie her anzugehende Aufgabenstellung der Rechtspsychologie betrachtet wurde, was die eher sozialpsychologische Gegenstandsdefinition von Stern

zweifelloso ergänzte. Aber auch hier wird deutlich, daß die Vereinigung von Forensischer Psychologie und Kriminalpsychologie nur dann tragen könnte, wenn sich die Interpretation von *Forensisch* nicht auf die individualdiagnostischen Aspekte der Begutachtung einschränken würde.

Auch noch ein weiterer Gesichtspunkt für die Bestimmung des Gegenstandes der Rechtspsychologie kann unter Rückgriff auf die Würzburger Psychologie-Geschichte gewonnen werden. Marbe (1926) befaßte sich in seinem Werk *Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozess* im 9. Kapitel "Über das psychologische Gutachten im bürgerlichen Recht" (S. 94) z.B. mit der zivilrechtlichen Seite der Fahrlässigkeit. Dort spiele aufgrund der Definition des § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) "Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt" die für das Strafrecht fundamentale Frage der Selbsteinstellung der Persönlichkeit keine Rolle. Zweifellos wolle der Gesetzgeber durch den Wortlaut des Paragraphen die Fahrlässigkeit möglichst objektiv bestimmen. Eine völlig objektive Abgrenzung dieses Fahrlässigkeitsbegriffs sei aber gar nicht möglich. Denn über die im Verkehr erforderliche Sorgfalt seien häufig verschiedene Ansichten möglich.

Noch weniger objektiv abgrenzbar sei der Begriff der groben Fahrlässigkeit oder der Sorgfalt, die jemand in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (nach § 277 BGB ist jemand von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit in eigenen Angelegenheiten nicht befreit). Die Sorgfalt sei keineswegs nur vom Wollen, sondern auch vom Können abhängig. Die Frage, welche Sorgfalt eine bestimmte Person in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, sei ein psychologisches Problem, welches unter Umständen sehr wohl eine Untersuchung eines Psychologen erwünscht und notwendig machen könne. Daß von Marbe (1926) eine insgesamt erweiterte Konzeption der Forensischen Psychologie auch in anderer Hinsicht als der Einbeziehung zivilrechtlicher Fragestellungen vertreten wurde, wird schließlich auch aus folgendem Zitat deutlich (Marbe, 1926, S. 94):

Die Frage, ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird oft nur auf Grund systematischer Erhebungen der Ansichten vieler Menschen möglich sein. Diese Ansichten vorsichtig aufzunehmen und kritisch zu würdigen, ist aber eine durchaus psychologische Aufgabe. Ebenso kann auch die Festlegung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt psychologische Untersuchungen nötig machen. Hier kann z.B. die Frage auftreten, ob und inwieweit die dem Arbeitgeber oder anderen Personen erforderliche Sorgfalt unter den vom Arbeitgeber gesetzten Bedingungen überhaupt möglich war. Denn das Unmögliche kann vernünftigerweise niemals erforderlich sein.

Demnach kann die Psychologie auch durch gruppenstatistische und nicht nur durch individualdiagnostische Untersuchungen der "Auffassungen und Einstellungen der Persönlichkeiten" tätig sein. Im Marbeschen Beispiel der Fahrlässigkeit geht es um die *alltagspsychologische* Bewertung von Geschehensabläufen und der damit verbundenen Handlungen. Den zitierten Überlegungen Marbes stehen heute

die an Heiders (1958) Attributionsstufen orientierten kognitiven Ansätze zur Verantwortungszuschreibung in der Alltagspsychologie, insbesondere zur Entwicklung der moralischen Unterscheidung der Fahrlässigkeit (Hommers, 1983; Rule & Ferguson, 1984; Hook, 1989) gegenüber. Sieht man einmal von der inhaltlichen Seite der Problemstellung Fahrlässigkeit (vgl. den Beitrag von Deutsch in diesem Band) ab, dann befaßt sich dieser Gegenstandsbereich der Rechtspsychologie im allgemeinen mit der Untersuchung des *Rechtsbewußtseins* und des *Rechtsgefühls* der Bevölkerung. Eine umfassendere Behandlung der Thematik des *Rechtsgefühls* aus juristischer und psychologischer Perspektive findet man bei Lampe (1985).

Die hier nur mit Hilfe der Rechtspsychologie-Geschichte erschlossene Erweiterung der Gegenstandsdefinition der Rechtspsychologie enthält also inhaltliche und methodische Gesichtspunkte, welche nur schwer in die Vereinigung von Forensischer Psychologie und Kriminalpsychologie einzubeziehen wären. Gegenüber der Definition per Vereinigungsmenge aus Forensischer Psychologie und Kriminalpsychologie enthält sie als inhaltliche Momente das Rechtsgefühl und das Rechtsbewußtsein, z.B. Recht und Gerechtigkeit als Phänomene der sozialen Gruppe, und die Richterpsychologie, z.B. allgemeinspsychologische Voraussetzungen der Informationsverarbeitungsprozesse. Als methodische Momente enthält sie z.B. gruppenstatistische Untersuchungen, das ökologisch valide Labor-Experiment und prinzipiell jede einer Fragestellung angemessene Methode der modernen Psychologie. Insgesamt ist sie eine theorienbildende und empirisch arbeitende Wissenschaft.

Die Wiederbelebung dieses erweiterten Gegenstandsbereichs wurde von der Sozialpsychologie vermittelt. Im Beitrag Sodhis (1955) kündigte sich zwar schon diese Wiederbelebung der neueren rechtspsychologischen Entwicklungstendenz an, die Rechtspsychologie als ein Gebiet der Angewandten Sozialpsychologie verstehen wollte. Faktisch war aber die Übernahme US-amerikanischer Entwicklungen, die z.B. von Tapp (1976) und von Monahan & Loftus (1982) zusammengefaßt wurden, charakteristisch für die gegenwärtigen Neuerungsbestrebungen. So kann man verstehen, daß Bierbrauer & Gottwald (1987) im Buchbeitrag *Psychologie und Recht*, in dem sie die Forensische Psychologie und die Kriminalpsychologie ausklammerten, von 143 Literaturstellen 78 % amerikanischen Ursprungs aufführten. Angesichts der vorhergehenden psychologiegeschichtlichen Befunde erscheinen derartige Importe eigentlich unnötig, zumal mancherlei Unterschiede zwischen dem angloamerikanischen Rechtssystem und dem deutschsprachigen bestehen. Gleichwohl wird man von den Ergebnissen aus anderen Kulturen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Unterschiede lernen dürfen, was dazu motivierte, die folgende Gegenstandsbeschreibung zu diskutieren.

Die Inhalte dieser "neuen" Rechtspsychologie (*legal psychology*) werden von Konecni & Ebbesen (1979, S. 39) als eine *deskriptiv-kritische* Disziplin dargestellt, indem sie die Aufgaben der Rechtspsychologie folgendermaßen umschreiben:

to explore various aspects of the "interface" between psychology and the law, and, more specifically, to enhance the understanding of the operation of the legal system by using psychological research methods and by testing the validity of psychological assumptions contained in legal statutes or else made by legal practitioners on an *ad hoc* basis. (a.a.O. mit hinzugefügter Unterstreichung)

Die Psychologie kann demnach das rechtliche Urteilen und Denken auf zwei Arten zum Gegenstand deskriptiver und kritischer Zielsetzungen nehmen:

- *Beschreibung und Erklärung, was im rechtlichen Bereich geschieht.* Möglich wäre das durch systematische Beobachtung von juristischen Verfahrensweisen und Urteilen und deren Rückführung auf die zugrundeliegenden Normen usw., was zumeist nur dann interessant ist, wenn das Rechtssystem nicht so funktioniert, wie es funktionieren soll. Die Divergenz zwischen *the law in theory* und *the law in practice* ist eine wichtige Leitlinie zum Verständnis der *legal psychology* in den USA (Lempert & Sanders, 1986). Aber auch andere Ziele existieren. Ebbesen & Konecni (1975) und Konecni & Ebbesen (1982) ging es z.B. mit ihren methodisch vielfältig ansetzenden Untersuchungen um die Entlarvung der Komplexität des richterlichen Urteils als Mythos. Ob ihre Vorgehensweise das wirklich nachweisen konnte, ist zweifelhaft. Hommers & Anderson (1989, in press) weisen z.B. darauf hin, daß der Auswertungs- und Erhebungsansatz des linearen Regressionsmodells angesichts von jeweils fallspezifischen Variablen nur grob beschreibenden Wert im Sinne einer weniger aufwendigen, dafür aber auch ungenaueren Beschreibung hat. Das heißt aber auch, daß richterliches Urteilen eben doch weit komplexer ist, als es in den Methoden des sich als Rechtskritik gebärdenden Ansatzes von Konecni & Ebbesen (1982) erscheint. Für psychologische Beiträge unter dieser Zielsetzung wird man einerseits fundierte juristische und psychologisch-methodische Kenntnisse benötigen, andererseits aber auch eine distanzierte Haltung gegenüber Wertungen.

- *Prüfung von Annahmen unter rechtskritischer Zielsetzung.* Im Unterschied zur rechtlichen Anwendung von beiläufig erlangten Forschungsergebnissen *de lege ferenda* handelt es sich hier um eine gezielte kritische Forschungstätigkeit zur Anwendung *de lege ferenda*. Obwohl sich die Jurisprudenz nicht einem Diktat der Empirie unterwerfen kann, fordert z.B. auch der Jurist Kühne (1988) die vermehrte Berücksichtigung empirischer Forschung durch die Jurisprudenz, weil dadurch Gesetze an Vorhersehbarkeit und Genauigkeit gewinnen würden. Deutschsprachige Beispiele liefern die Beiträge zur Altersgrenzenfrage, die Tradition haben. Levy-Suhl (1912) kam aufgrund seiner Motivanalysen der Beantwortung der Frage "Warum darf man nicht stehlen?" durch Untersuchung von 120 jugendlichen (12-17jährigen) Angeklagten zu dem Schluß, daß unter dem Alter von 14 Jahren "die allgemeinen theoretischen Voraussetzungen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit oder Verantwortlichkeit normaliter noch nicht gegeben" (S. 254) seien und hielt "die Wiedereinführung der relativen Strafunmündigkeit für die über 14 Jahre alten Jugendlichen und die obligatorische Mitberücksichtigung des sittlichen Reifegrades der Straffälligen,

wie sie die II. Strafrechtskommission im Gegensatz zum Vorentwurf beschlossen hat, für durchaus berechtigt und notwendig" (S. 254). Auch Schaefer (1913) hatte ca. 1100 normal-begabte Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren befragt, warum man nicht stehlen dürfe. Er kam zu dem Schluß, daß die Strafmündigkeit vom "12. bis mindestens zum 15. Jahre hinauf verlegt" (S. 94) werden müßte, weil erst bei den 15jährigen sozialetische Motive (56 %) in den Begründungen gegenüber religiösen (16 %) oder egoistischen (28 %) Motiven überwogen, dagegen bei 12-13jährigen die religiösen (50 %) gegenüber den sozialetischen (35 %) oder egoistischen (15 %). In neueren Beiträgen wurde die Frage der Altersgrenzen hinsichtlich der zivilrechtlichen Siebenjahresgrenze von Hommers (1983) mit stützendem Ergebnis bearbeitet; Hommers (1988) beschrieb Ansätze und stützende Ergebnisse zur Frage der Einsicht in das Delikt unter Einschluß der strafrechtlichen Altersgrenze vom 14. Lebensjahr; Thomae (1973) fand keine empirische Begründbarkeit der Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren. Die Ergebnisse der psychologischen Prüfungen von rechtlichen Annahmen hängen vermutlich generell wie bei den Altersgrenzen vom betrachteten Detail selbst, aber auch von den Prüfungsmethoden ab. Gerade darin liegt aber ihr Wert für die Jurisprudenz, da so die besonderen Begründungsbedürfnisse der rechtlichen Regelungen herausgestellt werden.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes sollen diese weiter gefaßte Konzeption der Rechtspsychologie verdeutlichen, aber dabei auch die Neubelebung vernachlässigter früherer Fragestellungen betreiben. Sie zeigen inhaltliche, methodologische und theoretische Neuansätze auf. Im Sinne der weiter gefaßten Konzeption von Rechtspsychologie führt Krümpelmann aus juristischer Perspektive zum Willensbegriff aus, wie sich Empirie und Normativität begegnen, was wegen des Verlassens der rein deskriptiven Ebene auch einen methodologisch innovativen Aspekt der Rechtspsychologie enthält; veranschaulichen Leppmann hinsichtlich psychisch Kranker und Lehr hinsichtlich der Altbürger, wie sich der Einfluß des psychologischen Denkens auf die Bürger- bzw. Menschenrechte auswirkte oder auswirken kann; zeigt Carroll an verschiedenen Beispielen, wie eine genaue Kenntnis der kognitiven Prozesse erlangt werden kann, die in den rechtlichen Entscheidungen der verschiedenen Teilnehmer am Rechtssystem enthalten sind, was insbesondere für die Zivilrichter von Interesse sein kann, wie in Schmidts Beitrag zu sehen ist, in dem eine andere Methode der Prozeßanalyse verwendet wird.

Dagegen zu halten sind die Beiträge, die leichter in die traditionelle Umschreibung mit der Vereinigung von Forensischer Psychologie und Kriminalpsychologie einzuordnen sind, aber kaum weniger wichtig für die Erfassung des Gegenstands der Rechtspsychologie sind: Thomaes Erinnern an die Leistungen der Psychologie, die in dem Begriff der "tiefgreifenden Bewußtseinsstörung" des § 20 StGB Berücksichtigung fanden und die es zu bewahren gilt; Stephans Darstellung der Bedeutung der Schuldfähigkeit bei Gewohnheitstrinkern, in der gewisse Meinungsschemata über die Berücksichtigung des Alkohols in der Schuldfähigkeit teilweise

auf den Kopf gestellt werden; die viktimologische Literaturstudie zur Vergewaltigung von Scholz & Greuel; schließlich Lempps Beitrag, der einen Überblick über die von ihm seit der Gesetzesreform zum Sorgerecht gesammelten empirischen Befunde gibt, die die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes im Sorgerechtsverfahren auf eine wissenschaftlich-empirische Grundlage stellen.

Aber nicht nur die Inhalte dieser "neuen" Rechtspsychologie, sondern auch die neue Methodologie der Rechtspsychologie wird im vorliegenden Band repräsentiert. Heute geht es um die sogenannte ökologische Validität der Methoden, die die Gültigkeit von Labor-Experimenten für das Verständnis des Rechtssystems bestreitet. Angestrebt wird, die Agierenden des Rechtssystems möglichst direkt zu beteiligen. Dazu dienen Ansätze, die mehr der Beobachtung als dem Experiment nahe stehen und die sich unter dem Begriff der Prozeßanalyse zusammenfassen lassen. Die Methode der Prozeßanalyse wird in den Beiträgen durch zwei Varianten repräsentiert. Der Beitrag von Carroll, der die Techniken der Prozeßanalyse in die Rechtspsychologie einbrachte, setzt den Schwerpunkt auf die Methode des lauten Denkens. Er erhebt die so verfügbaren Daten, während die interessierenden psychischen Vorgänge ablaufen. Diese sind durch experimentelle Anordnungen nicht herstellbar, worin der herausragende Wert der Methode zu sehen ist. Schmid beschreibt die Verwendung einer Informationsnachfrage-Protokollierung zur Simulation von zivilrechtlichen Streitigkeiten, die bei Vorliegen einer vorstrukturierten prozessualen Situation wie im Zivilprozeß eingesetzt werden kann, bei der es ebenfalls höchst problematisch wäre, experimentelle Anordnungen durchzuführen.

Schließlich wird der Gedanke einer *echten Wechselseitigkeit* zwischen Recht und Psychologie (Hommers, 1981) mit einem Beispiel repräsentiert. Mit Haney (1980) könnte man Rechtspsychologie traditionell auch durch zwei Berührungsweisen von Recht und Psychologie umschreiben. Danach geht es in der Psychologie *im* Recht darum, die rechtlichen Ziele mit zusätzlichen (hilfswissenschaftlichen) psychologischen Mitteln zu erreichen, ohne daß die rechtlichen Ziele selbst in Frage gestellt werden (z.B. Forensische Psychologie). In der Berührungsweise Psychologie *des* Rechts wird ähnlich zur zuvor zitierten Definition von Konecni & Ebbesen (1979) das Recht unter deskriptiv-kritischer Betrachtung zum Gegenstand der Psychologie. Aber Haney (1980) nannte als eine weitere Berührungsweise Psychologie *und* Recht, in der beide Disziplinen gleichrangig sind. Während sich tiefenpsychologische und sozialpsychologische Ansätze der Psychologie *des* Rechts mit einiger Intensität widmeten, blieben bis heute empirische Forschungsarbeiten unter dem Ansatz des gleichrangigen Beziehungsverhältnisses rar. Der Beitrag von Hommers versucht diese Lücke zu schließen. Er stellt die hilfswissenschaftliche und die deskriptiv-kritische Berührungsweise von Recht und Psychologie auf den Kopf, wenn er die empirische Gültigkeit von Theorie-Protoypen des rechtlichen Denkens untersucht, um dadurch die psychologische Theorienbildung zu fördern. Darin aber tritt eine echte Wechselseitigkeit, sozusagen ein zweigleisiger Brückenschlag, zwi-

schen Recht und Psychologie zu Tage, so daß, um wieder mit Gross (1897) zu sprechen, nicht nur das Recht die Psychologie, sondern auch umgekehrt die Psychologie das Recht "nothwendig" hat. Der thematisch den Kreis zu Marbes Gedankengängen schließende Beitrag von Deutsch über die Fahrlässigkeit (zur Betonung seiner *juristischen Psychologie* im juristischen Stil gefaßt) ist von daher als Auftrag zu sehen.

Moderne rechtspsychologische Forschung ist also nicht unbedingt experimentell, gleichwohl wendet sie alle einsetzbaren empirischen und theoretischen Methoden auf ein breites Forschungsfeld an, das abgesteckt wird durch das rechtliche Denken und Handeln auf der einen Seite und auf der anderen durch dessen Grundlagen und dessen Widerspiegelungen im Erleben und Handeln von *ICHen* in einer auch durch Recht und Gesetz gestalteten Umwelt. Alles das setzt sie deutlich von den nach Jakob & Rehbinder (1987) für die juristische Rechtspsychologie offenbar fruchtbringenden tiefenpsychologischen Methoden ab. Man möchte wünschen, daß diese theorienbildende empirisch-psychologische Rechtspsychologie ebenfalls eine derartig positive Anerkennung erlangt.

Literaturverzeichnis

- Arnold, W. (1965). *Person und Schuldfähigkeit* (Würzburger Universitätsreden, Heft 43). Würzburg: Staudenraus.
- Arnold, W., Eysenck, H.J. & Meili, R. (Hrsg.). (1988). *Lexikon der Psychologie* (Neuausgabe, Bd. 1 bis 3). Freiburg: Herder.
- Bierbrauer, G. (1989). Rechtspsychologie ohne Recht? *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 254-259.
- Bierbrauer, G. & Gottwald, W. (1987). Psychologie und Recht - Brückenschlag zwischen Fakten und Fiktion. In J. Schultz-Gambard (Hrsg.), *Angewandte Sozialpsychologie. Konzepte, Ergebnisse, Perspektiven* (S. 91-110). München: Psychologie Verlags Union.
- Boden, F. (1915). Über eine experimentelle Methode der Gesetzgebung. *Archiv für die gesamte Psychologie*, 33, 355-372.
- Ebbesen, E.B. & Konecni, V.J. (1975). Decision making and information integration in the courts: The setting of bail. *Journal of Personality and Social Psychology*, 32, 805-821.
- Füllgrabe, U. (1983). *Kriminalpsychologie*. Stuttgart: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Gross, H. (1897, 1905). *Kriminal-Psychologie* (2. Aufl.). Leipzig: Vogel.
- Haff, K. (1924). Rechtspsychologie. In E. Abderhalten (Hrsg.), *Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden. Abteilung VI. Teil CII. Heft 1*. Wien: Urban & Schwarzenberg.
- Haney, C. (1980). Psychology and legal change: On the limits of factual jurisprudence. *Law and Human Behavior*, 4, 147-199.
- Heider, F. (1958). *The psychology of interpersonal relations*. New York: Wiley.
- Hommers, W. (1981). Recht und Psychologie: Ein wechselseitiges Verhältnis. In W. Michaelis (Hrsg.), *Bericht über den 32. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Zürich 1980* (S. 699-704). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1983). *Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit*. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1988). Die Entwicklung der Einsicht in das Delikt. In S. Bäuerle (Hrsg.), *Kriminalität bei Schülern. Band 1* (S. 97-117). Göttingen: Hogrefe.

- Hommers, W. & Anderson, N.H. (1989). Algebraic schemes in legal thought and in everyday morality. In H. Wegener, F. Lösel & H.J. Haisch (Eds.), *Criminal Behavior and the Justice System. Psychological Perspectives* (pp. 136-150). New York: Springer.
- Hommers, W. & Anderson, N.H. (in press). Moral algebra of harm and recompense. In N.H. Anderson (Ed.), *Contributions to Information Integration Theory*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Hofstätter, P.R. (1957). *Das Fischer Lexikon. Psychologie*. Frankfurt: Fischer.
- Hook, J.G. (1989). Heider's foreseeability level of responsibility attribution: Does it come after intentionality? *Child Development*, 60, 1212-1217.
- Jakob, R. & Rehbinder, M. (Hrsg.). (1987). *Beiträge zur Rechtspsychologie* (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Bd. 64). Berlin: Duncker & Humblot.
- Kette, G. (1987). *Rechtspsychologie*. Berlin: Springer.
- Kobler, F. (1912). Die Erforschung des Rechtsbewußtseins durch Beobachtung und Experiment. *Juristische Blätter*, 41, 301-317.
- Konecni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1979). External validity of research in legal psychology. *Law and Human Behavior*, 3, 39-70.
- Konecni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1982). An analysis of the sentencing system. In V.J. Konecni & E.B. Ebbesen (Eds.), *The criminal justice system: A social-psychological analysis* (pp. 260-332). San Francisco: Freeman.
- Kühne, H.-H. (1988). Quantifizierende Bemühungen im Strafrecht und in der Kriminologie. *Forensia*, 9, 119-126.
- Lampe, J. (Hrsg.). (1985). *Das sogenannte Rechtsgefühl* (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 10). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Landau, G. (1922). Die Voraussetzungen der psychologischen Rechtslehre L. v. Petrazickis. *Philosophie und Recht*, 11, 102-111.
- Lempert, R. & Sanders, J. (1986). *An invitation to law and social science*. New York: Longman.
- Levy-Suhl, M. (1912). Die Prüfung der sittlichen Reife jugendlicher Angeklagter und die Reformvorschläge zum § 56 des deutschen Strafgesetzbuches. *Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie*, 4, 232-254.
- Lösel, F. (Hrsg.). (1983). *Kriminalpsychologie. Grundlagen und Anwendungsbereiche*. Weinheim: Beltz.
- Lösel, F. (1989). Zur neueren Entwicklung der Rechtspsychologie: Versuch einer Standortbestimmung. In W. Schönplflug (Hrsg.), *Bericht über den 36. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Berlin 1988. Band 2* (S. 291-306). Göttingen: Hogrefe.
- Marbe, K. (1926). *Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß*. Stuttgart: Enke.
- Monahan, J. & Loftus, E.F. (1982). The psychology of law. *Annual Review of Psychology*, 33, 441-475.
- Petrazhitzki, L. von (1955). *Law and morality* (H.W.Babb Trans.). Cambridge, MA: Harvard University (Original: 1904-1910).
- Rolinski, K. (1969). *Die Prägnanztendenz im Strafurteil*. Hamburg: Kriminalistik-Verlag.
- Rule, B.G. & Ferguson, T.J. (1984). The relations among attribution, moral evaluation, anger, and aggression in children and adults. In A. Mummendey (Ed.), *Social psychology of aggression* (pp. 143-155). Berlin: Springer.
- Schaefer, M. (1913). Elemente zur moral-psychologischen Beurteilung Jugendlicher. *Zeitschrift für Pädagogische Psychologie*, 14, 47-59 und 90-98.
- Schünemann, B., Geisler, W., Hassemer, R., Hoffmann, G. & Pfirrmann, T. (1982). *Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und der Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen*. Bericht aus dem Sonderforschungsbereich 24, Teilprojekt 11. Universität Mannheim.
- Seitz, W. (Hrsg.). (1983). *Kriminal- und Rechtspsychologie*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Sodhi, K.S. (1955). Der sozialpsychologische Aspekt in der forensischen Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 6, 162-165.
- Sporer, S.L. (1989). Rechtspsychologie: Alternative Ansätze. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 259-265.

- Steller, M. (1988). Buchbesprechung von "Kette, G. (1987). *Rechtspsychologie*. Wien: Springer-Verlag". *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 338-339.
- Stern, W. & Mitarbeiter (1931). *Das Psychologische Institut der Hamburgischen Universität in seiner gegenwärtigen Gestalt*. Leipzig: Barth.
- Sturm, A. (1910). *Die psychologische Grundlage des Rechts*. Hannover: Helwingsche Verlagsbuchhandlung.
- Tapp, J.L. (1976). Psychology and the law: An overture. *Annual Review of Psychology*, 27, 359-404.
- Thomae, H. (1973). *Das Problem der "sozialen Reife" von 14- bis 20jährigen. Eine kritische Literaturanalyse*. Hannover: Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe.
- Thomae, H. (1988). *Das Individuum und seine Welt. Eine Persönlichkeitstheorie* (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Traxel, W. (1964). *Einführung in die Methodik der Psychologie*. Bern: Huber.
- Traxel, W. (1974). *Grundlagen und Methoden der Psychologie*. Bern: Huber.
- Tripp, E. (1931). Untersuchungen zur Rechtspsychologie des Individuums. *Beiheft der Zeitschrift für angewandte Psychologie*, 56.
- Undeutsch, U. (Hrsg.). (1967). *Handbuch der Psychologie in 12 Bänden. 11. Band. Forensische Psychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Warschauer, E. (1916). Rechtspsychologische Versuche mit Schulkindern. Vorläufige Mitteilung. *Zeitschrift für Angewandte Psychologie*, 11, 402-412.
- Warschauer, E. (1920). Rechtspsychologische Versuche mit Schulkindern. *Zeitschrift für Angewandte Psychologie*, 17, 1-58.
- Wegener, H. (1981). *Einführung in die Forensische Psychologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Wegener, H., Lösel, F. & Haisch, J. (Eds.). (1989). *Criminal behavior and the justice system. Psychological perspectives*. New York: Springer.
- Wundt, W. (1912). *Elemente der Völkerpsychologie. Grundlinien einer psychologischen Entwicklungsgeschichte der Menschheit*. Leipzig: Kröner.
- Wundt, W. (1918). *Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwicklungsgesetze von Sprache, Mythos und Sitte. Neunter Band: Das Recht*. Leipzig: Kröner.